

# **Verordnung der Gemeinde Klingenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag**

vom 14. März 2018

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) in gültiger Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 13. März 2018 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an einem verkaufsoffenen Sonntag in der Gemeinde Klingenberg.

## **§ 2 Verkaufsoffener Sonntag**

Im Ortsteil Ruppendorf der Gemeinde Klingenberg dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 17. Juni 2018, aus Anlass des Hoffestes in der Zeit von 12:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

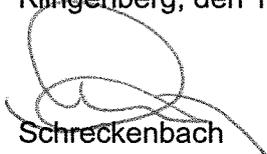
Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person den Vorschriften dieser Rechtsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

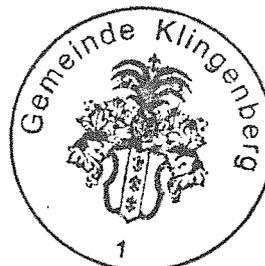
Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 11 SächsLadÖffG geahndet werden.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klingenberg, den 14.03.2018

  
Schreckenbach  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, 14.03.2018

  
Schreckenbach  
Bürgermeister